

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 11/1925 (1925)

Artikel: Kanton Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-28542>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 8. Die Schulkommission ist die Wahlbehörde für das Frauenkomitee und die Arbeitslehrerinnen und übt die Aufsicht aus über die Mädchenarbeitsschule nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Reglemente.

§ 9. Der Verkehr der Schulkommission mit den obern Behörden hat in der Regel durch die Vermittlung der Schulinspektoren zu geschehen.

§ 10. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch dasselbe werden die Bestimmungen des Reglementes über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden vom 5. Januar 1871, soweit sie die Primarschulen betreffen, und des Reglementes über die Obliegenheiten der Primarschulbehörden vom 3. Juli 1895 aufgehoben.

3. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Reglement für die Patentprüfung von Sekundarlehrern. (Abänderung.) (Vom 16. Mai 1924.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Unterrichtsdirektion,
beschließt:

I. Der § 4 des Reglementes für die Patentprüfungen von Sekundarlehrern des Kantons Bern vom 31. März 1919 und der Regierungsratsbeschluß vom 30. Dezember 1919 werden in folgender Weise abgeändert:

§ 4. An die Kosten der Prüfung hat jeder Bewerber zum voraus Fr. 40.—, im Wiederholungsfall Fr. 25.—, der Hochschulverwaltung zu bezahlen. Für die Vorprüfung wird von den Kandidaten des Vorkurses eine Gebühr von Fr. 10.— erhoben. Die Quittung ist dem Präsidenten der Kommission vor der Prüfung einzuhändigen.

II. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

III. Kanton Luzern.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1924.

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1924.